

BGer 1B 433/2022 vom 20. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_433_2022

FR: TF 1B 433/2022 du 20 septembre 2022

IT: TF 1B 433/2022 del 20 settembre 2022

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Verfahrensleiterin der 2. Kammer des Strafgerichts des Obergerichts des Kantons Aargau wies mit Verfügung vom 10. August 2022 die Gesuche von A. _____ um amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren und um Verschiebung der auf den 22. August 2022 angesetzten Verhandlung ab.

E. 2

A. _____ führte mit Eingabe vom 17. August 2022 (eingegangen beim Bundesgericht am 22. August 2022) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der Verfahrensleiterin des Strafgerichts. Er stellte die Nachreichung einer Beschwerdebegründung für die unbegründete Beschwerde vom 17. August 2022 in Aussicht. Innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ging indessen keine Beschwerdeergänzung mehr ein.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Beschwerde vom 17. August 2022 enthält keine Begründung. Somit ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern die Verfügung der Verfahrensleiterin rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach und dem Obergericht des Kantons Aargau, Strafgericht, 2. Kammer, Verfahrensleiterin, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. September 2022 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Jametti Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.